

BÄUME UND STRÄUCHER IM NACHBARRECHT

So abwechslungsreich es sein kann, mit Pflanzen im Privatgarten zu arbeiten – unter Nachbarn können sie zu langjährigen Auseinandersetzungen führen. Es gehört daher fast schon zur täglichen Arbeit, dass sich unsere Branche mit Fragen und Unklarheiten bezüglich Abständen von Bäumen und Sträuchern zum benachbarten Grundstück auseinandersetzt. JardinSuisse hat, zusammen mit dem Rechtsanwalt und dipl. Ingenieur Agronom Andreas Wasserfallen, die viel benutzte Broschüre «Bäume und Sträucher im Nachbarrecht» neu überarbeitet.

Text: Felix Käppeli; Bilder: Karin Hofer, Archiv g'plus

Der Standort von Pflanzen sowie deren Wuchshöhe und Auswirkungen führen oft zu Konflikten unter Nachbarn. Erfahrungsgemäss geht es dabei um den Grenzabstand oder um Beeinträchtigungen, die durch Gehölze entstehen. Die Grenzabstände, die Liegenschaftsbesitzer mit ihren Gehölzen einhalten müssen, werden von den Kantonen erlassen. Entsprechend gibt es kantonale Unterschiede in den Bestimmungen. So variieren die einzuhaltenden Grenzabstände für Bäume zwischen 0,5 und 8 Metern – gemessen wird ab Mitte Baumstamm. Hecken dürfen je nach Kanton direkt auf die Grenze, in einem bestimmten Abstand oder je nach Höhe mehr oder weniger nah zum Nachbargrundstück gepflanzt werden. Ausserdem kommen in einigen Gemeinden die Bau- und Zonenreglemente zur Anwendung, wo die erlaubte Höhe für Grenzmauern auch für Hecken gilt.

Im Allgemeinen findet man diese Vorschriften in den kantonalen Einführungssetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dabei muss man sich durch einen Urwald von Paragraphen kämpfen. Die Misere wird noch grösser, wenn Gerichte in ihrer Rechtsprechung Gehölze unterschiedlich definieren und dadurch teilweise absurde Entscheide fällen.

Und nicht nur das: Im März 2009 musste sich das Bundesgericht – nicht zum ersten Mal übrigens – mit einem Streitfall befassen, bei dem die Seesicht der Nachbarin beeinträchtigt war. Das Bundesgericht entschied, dass ein Hauseigentümer seine Thujahecke zurückschneiden musste, weil sie die Aussicht der Nachbarin auf den Zugersee versperrte. Dies, obwohl die Hecke gemäss

kantonalem Recht die Grenzabstände korrekt einhielt. Die Nachbarn an der Hanglage waren in Streit geraten, weil der Eigentümer seine Thujahecke bis zur erlaubten Höhe wachsen liess. Die Nachbarin verlangte das Einkürzen der Hecke, da sie das Grundstück aufgrund der Aussicht gekauft habe und nicht bereit sei, Einschränkungen durch die nachträglich gepflanzte Hecke hinzunehmen. Das Zuger Kantonsgericht wie auch das Bundesgericht haben diese Forderung unterstützt. Die Hecke würde zwar den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung entsprechen, dennoch gelte in Ausnahmefällen die allgemeine bundesrechtliche Bestimmung von Artikel 684 ZGB, wonach übermässige Einwirkungen auf ein Nachbargrundstück verboten seien. Mit anderen Worten: Die Sicht auf den See sei mit der Hecke fast vollständig versperrt und dadurch sei die Wohn- und Lebensqualität der Klägerin übermässig beeinträchtigt.

Nebst solchen gerichtlichen Spezialfällen reichen in der Regel die üblichen Gesetze und Bestimmungen, um nachbarschaftliche Interessen auszugleichen und Ordnung zu schaffen.

Ein wichtiges und verständliches Instrument bei Unstimmigkeiten mit benachbarten Gehölzen ist die detaillierte Broschüre «Bäume und Sträucher im Nachbarrecht». Darin sind alle wichtigen Themen zu den Grenzabständen, dem Kapprecht und dem Anriesrecht enthalten. Diese Publikation von JardinSuisse enthält auch Pflanzenlisten von Laub- und Nadelbäumen sowie Bambussen und eine übersichtliche Tabelle der Pflanzabstände nach Kantonen. Die neu überarbeitete dritte Auflage wird mit einigen

Änderungen und Ergänzungen im späten Frühjahr erscheinen. Dazu stellte g'plus den Autoren Andreas Wasserfallen, Rechtsanwalt, und Doris Krivitsch, Projektleiterin GaLaBau JardinSuisse, ein paar Fragen.

Einleitend gefragt: Nehmen die Konflikte zwischen benachbarten Gartenbesitzern eher zu? Einerseits durch die zunehmende Verdichtung und andererseits durch die schwindende Toleranz innerhalb der Bevölkerung?

Andreas Wasserfallen: Ich kenne keine Statistik, würde aber gefühlsmässig meinen, dass die Hemmschwelle, eine Streitigkeit vor Gericht zu tragen, eher kleiner geworden ist. Auf der einen Seite kann dies mit der von Ihnen genannten schwindenden Toleranz des Nachbarn zu tun haben, auf der anderen Seite mit der fehlenden Rücksichtnahme des Baumbesitzers.

Mit welchen Streitfragen wird man am häufigsten konfrontiert?

A. W.: In meiner Praxis sind diejenigen Fälle am häufigsten, in welchen hochstämmige Bäume relativ nahe an der Grundstücksgrenze stehen und der Nachbar sich an den Einwirkungen stört, beispielsweise am Schattenwurf, an der versperrten Aussicht, an Laub, Nadeln, Samen, Pollen und so weiter.

Sind die kantonalen Unterschiede gross?

A. W.: Ja. Einerseits sind die zulässigen Abstände sehr unterschiedlich geregelt. Andererseits gibt es grosse Unterschiede bei den Verjährungsfristen. In verschiedenen Kantonen kann, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung, nur innerhalb einer relativ



Die Abstandsvorschriften für Bäume, Sträucher und Hecken geben immer wieder Anlass für Streitigkeiten.

kurzen Zeit, zum Beispiel innerhalb von fünf Jahren, eine Klage auf Beseitigung eines zu nahe an der Grenze stehenden Baumes erhoben werden. Es gibt aber auch Kantone, die relativ lange Verjährungsfristen haben, und solche, wo das Gesetz gar keine Verjährungsfrist enthält. Seit dem Jahre 2000 gibt es für den Schutz vor Pflanzenimmissionen aber eine bundesrechtliche Minimalgarantie.

Inwiefern?

A. W.: Das Bundesgericht hielt in einem viel beachteten Leiterteil fest, dass der bundesrechtliche Immissionsschutz, sprich Art. 684 ZGB, eine Mindestgarantie bietet, wenn der kantonalrechtliche Immissionsschutz trotz Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften versagt. Zum Beispiel eben, weil der Beseitigungsanspruch verjährt ist. Seither wird vor allem in Kantonen mit einer kurzen Verjährungsfrist nicht selten versucht, einen missliebigen Baum trotz Ver-

jähung der kantonalen Rechte via diese bundesrechtliche Minimalgarantie doch noch zu Fall zu bringen. Die Hürden dafür sind aber sehr hoch.

Wer ist das Zielpublikum für die Broschüre «Bäume und Sträucher im Nachbarrecht», und weshalb wird sie überarbeitet?

Doris Krivitsch: Bauherren, Eigenheimbesitzer, Gartenbaubetriebe, Rechtsanwälte und Behörden beziehen bei JardinSuisse die Broschüre.

A. W.: Die Broschüre hat zwei Teile. Im ersten Teil werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, also die kantonalen Regelungen zu Pflanzen im Nachbarrecht. In diesen gesetzlichen Bestimmungen werden verschiedene Begriffe verwendet wie beispielsweise «grosse Zierbäume», «kleine Zierbäume», «Sträucher», ohne dass diese Begriffe in den Gesetzen näher definiert sind. Im zweiten Teil der Broschüre wird deshalb versucht, die gängigen Pflanzenarten

diesen Begriffen zuzuordnen. Wichtig: Dabei handelt es sich um eine Empfehlung von JardinSuisse. Ein Richter ist im Einzelfall nicht an diese Kategorisierung gebunden. In der Neuauflage wird denn auch auf neue Gerichtsurteile eingegangen.

D. K.: Dazu kommt, dass sich die Verwendung von Pflanzenarten im Laufe der Jahre ändert. Pflanzen, die beispielsweise vor zwanzig Jahren noch häufig verwendet wurden, finden heute kaum mehr Käufer. Zudem bieten die Baumschulen immer wieder neue Formgehölze an, damit der Landschaftsgärtner auch bei den zunehmend engen Platzverhältnissen einen attraktiven Garten gestalten kann. Dieser Entwicklung wollen wir mit der Neuauflage so gut als möglich Rechnung tragen. Ausserdem werden die überarbeiteten Pflanzenlisten mit Fussnoten ergänzt, damit sich Branchenfremde besser über die einzelnen Gehölze informieren können. So werden beispielsweise Pflanzen der Schwarzen Liste, aber auch

Pflanzen, die als Formgehölze verwendet und gepflegt werden können, mit Ziffern gekennzeichnet.

Inwiefern unterscheidet sich die dritte Auflage im Wesentlichen von der alten Version?

D.K.: Es werden die neuesten relevanten Rechtsprechungen integriert. Streitigkeiten ergeben sich meist in Bauzonen zwischen Privatpersonen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind deshalb hier besonders wichtig. Die Pflanzabstände in Zusammenhang mit Reben und Wald werden in der neuen Version nicht mehr aufgeführt. Diese werden nur in seltenen Fällen nachgeschlagen. Die Kategorien in den Pflanzenlisten wurden mit der Tabelle der kantonalen Grenzabstände übereinstimmend angepasst. Bei den Bambussen wird neu die Kategorie «Rhizomsperre nötig» aufgeführt. Die Definitionen der Kategorien wurden ebenfalls überarbeitet. Neu erscheint zudem ein Glossar mit Erklärungen zu einzelnen Fachbegriffen.

Wurden die Pflanzlisten entsprechend der neuen Grundbildung angepasst?

D.K.: Mit der neuen Bildungsverordnung wurden die Pflanzlisten für die Lernenden überarbeitet. Diese Listen haben wir in die Broschüre integriert. Die Wuchshöhen passten wir dem Buch von JardinSuisse «Pflanzen für unsere Gärten» an.

In der überarbeiteten Version wird in den Pflanzlisten die Kategorie «unter der Schere

halten» nicht mehr aufgeführt. Aus welchem Grund wurde diese Kategorie gestrichen?

D.K.: Die Definition «unter der Schere halten» ist in der bisherigen Auflage so umschrieben, dass nicht der regelmässige Unterhaltsschnitt damit gemeint ist. Der Begriff wird als Korrekturschnitt oder als Schnitt zum Einhalten der gesetzlichen Grenzabstände beschrieben. Dieser kann auch durchgeführt werden, wenn die Pflanze Schaden erleidet. Die Gerichte fällten aufgrund dieser Definition in der Broschüre ihre Entscheide. Dies führte dazu, dass Gehölze infolge eines massiven, einmaligen Rückschnittes eingingen. Als Fachverband liegt es in unserem Interesse, diese Situation zu verbessern. Kaum ein Gehölz erträgt einen radikalen Rückschnitt. Grundsätzlich können aber die meisten Laub- und Nadelgehölze regelmässig geschnitten werden, damit sie unter einer bestimmten Höhe gehalten werden können. Aus diesem Grund haben wir die Definition angepasst und dementsprechend in den Pflanzenlisten gestrichen.

Ebenfalls wurde die Kategorie der «grossen Zierbäume» in der Kategorie der «hochstämmigen Bäume und Alleebäume» zusammengefasst. Welche Überlegungen führten hier zu einer Zusammenführung dieser beiden Kategorien?

D.K.: Bisher wurde diese Kategorie zwar in den Pflanzenlisten aufgeführt, fehlte aber in der Tabelle zu den kantonalen Pflanzabständen. Wir wollen in der neuen Version

Tabelle und Pflanzenliste übereinstimmend darstellen.

Wird in der neuen Auflage differenzierter unterschieden zwischen grossen und kleinen Zierbäumen?

D.K.: Ja, grosse Zierbäume werden in den Erläuterungen so beschrieben, dass sie über zehn Meter hoch werden, kleine Zierbäume wachsen bis maximal zehn Meter.

Für Grünhecken sehen die Kantone teilweise spezielle Vorschriften für den Grenzabstand vor. Dabei spielt der Heckenfuss eine zentrale Rolle. Unklar dabei ist jedoch sehr oft, was man unter dem Heckenfuss verstehen soll. Wird eine genaue Definition des Heckenfusses in die neue Auflage genommen?

D.K.: Ja, der Heckenfuss wird in der neuen Version genau definiert. Ausserdem werden die verschiedenen Messpunkte bei Bäumen, Sträuchern und Hecken grafisch dargestellt.

Wie wird das Anriesrecht in der überarbeiteten Version definiert oder was ändert sich im Bezug auf die bestehende Auflage?

A.W.: Geändert hat sich diesbezüglich nichts. Das Anriesrecht hat in meiner Beratungspraxis bisher keine Rolle gespielt. Das soll aber nicht heissen, dass diese Tabelle in der Broschüre nicht auch ihre Berechtigung hat. Offensichtlich bildet das Anriesrecht aber sehr selten Anlass für eine Streitigkeit.



In der neu überarbeiteten Broschüre «Bäume und Sträucher im Nachbarrecht» wird differenzierter zwischen grossen und kleinen Zierbäumen unterschieden.